

Neufassung der

Satzung

des Schwimmverein Würzburg 05 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Würzburg 05 e. V.“, in der abgekürzten Form SVW 05
- (2) Der SVW 05 ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen
- (3) Der SVW 05 hat seinen Sitz in Würzburg
- (4) Gerichtsstand ist Würzburg

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des SVW 05 sind Pflege, Förderung und Verbreitung sportlicher Leistungen aller Art, insbesondere schwimmsportlicher Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Als Mittel dazu dienen:

- a) Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Kunstschwimmens, Springens, Wasserballspiels und verwandter Wassersportarten nach festgelegten Sportgesetzen.
 - b) Pflege und Weiterentwicklung des Kraftdreikampfes, des Triatlons, des Tanzsports und weiterer Sportarten nach festgelegten Sportgesetzen.
 - c) Pflege und Weiterentwicklung des Senioren-, Sozial- und Breitensports.
 - d) Pflege und Weiterentwicklung der Sportarten zum Nutzen der Gesundheit aller Mitglieder.
 - e) Durchführung von und Beteiligung an Sport- und Wettkampfveranstaltungen.
 - f) Bau- und Unterhaltung von vereinseigenen Schwimm- und Sportstätten.
 - g) Förderung der Tätigkeit und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern.
 - h) Öffentlichkeitsarbeit.
 - i) Kooperation mit Vereinen der Stadt Würzburg.
 - j) Verbindung und Zusammenarbeit mit gleichstrebenden Vereinen des Innen- und Auslandes.
- (2) Der SVW 05 ist parteipolitisch und religiös neutral und im Rahmen seiner Aufgabenstellung unabhängig.
 - (3) Der SVW 05 verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SVW 05 und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, bei Erlöschen oder Konkurs des SVW 05 keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

- (5) Keine Person darf durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des SVW 05 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch einen Anspruch auf Aufwendungsersatz. Für den Fall, daß die anfallenden notwendigen Arbeiten das Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann das Präsidium hauptamtliche Geschäftsführer, Trainer und das notwendige Personal für Büro- und Sportanlagen einstellen, sowie eine Rechnungsprüfungsgesellschaft mit der Überprüfung des Finanzwesens und der Erstellung einer testierten Bilanz beauftragen.
- (7) Der SVW 05 ist Mitglied im Bayer. Landessportverband e. V. (BLSV), im Stadtverband für Leibesübungen Würzburg e. V. (SLWÜ), im Bayer. Schwimmverband e. V. (BSV) und in den Fachverbänden und Organisationen der einzelnen Abteilungen.
Der SVW 05 erkennt deren Rechtsvorschriften als verbindlich an und unterwirft sich und seine Mitglieder diesen Rechtsvorschriften.

§ 3 Mehrspartenverein

- (1) Der SVW 05 ist ein Mehrspartenverein.
- (2) Die Fachsparten der einzelnen Sportarten bilden Abteilungen. Sie wählen einen Abteilungsleiter.
- (3) Die Abteilungen verwalten sich selbständig im Rahmen des ihnen zugewiesenen Etats nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten. Für die Durchführung von Trainingslagern, die Anschaffung von Materialien und Geräten, die Anschaffung von Sportausrüstungen und für Zuschüsse oder Zahlungen an Sportler bedürfen sie der Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Jugend, Jugendordnung

- (1) Die Sportjugend des SVW 05 ist die sportliche Gemeinschaft der Jugendlichen aller Abteilungen.
- (2) Im Rahmen ihrer besonderen Belange führt und verwaltet sich die Sportjugend selbst nach Maßgabe der Vorschriften der Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der SVW 05 hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Die Mitgliedschaft kann als Einzel- oder Familienmitgliedschaft erworben werden. Eine Familienmitgliedschaft kann nur von Ehegatten, verheirateten Eltern oder alleinerziehenden Elternteilen mit minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen Kindern erworben werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Firmen und juristische Personen sein.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Beitrittserklärungen minderjähriger Mitglieder bedürfen der schriftlichen Einwilligung oder Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Nach Bezahlung des Jahresbeitrages wird dem aufgenommenen Mitglied die Annahme des Antrages durch die Übersendung des Vereinsausweises und eines Satzungsexemplares mitgeteilt.

- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Betroffene binnen einer Frist von einem Monat Berufung zum Präsidium einlegen. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.
- (7) Durch Ihre Mitgliedschaft im SVW 05 erkennen die Mitglieder die Rechtsvorschriften des BLSV, des SLWÜ, des BSV und der Fachverbände und Organisationen der jeweiligen Abteilungen als verbindlich an und unterwerfen sich diesen, soweit sich diese auf das einzelne Mitglied beziehen. Insbesondere erkennen die Mitglieder an, daß sie im Rahmen der Sport- und Wettkampfbestimmungen der Spitzenverbände deren Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsgewalt unterworfen sind.
- (8) Der SVW 05 kann gegen seine Mitglieder Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme nach Maßgabe der Rechtsordnung des Dt. Schwimmverbandes (DSV) verhängen:
 - a) wegen Nichtbeachtung der Rechtsvorschriften des SVW 05 und der Fachverbände und Organisationen, denen der SVW 05 angehört.
 - b) wegen Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze des sportlichen Verhaltens und wichtige Interessen der Fachverbände und Organisationen, denen der SVW 05 angehört.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod bei natürlichen Personen,
 - b) durch Auflösung, Liquidation oder Konkurs bei Firmen oder juristischen Personen,
 - c) durch schriftliche Kündigung zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres, die der Geschäftsstelle des SVW 05 bis spätestens am 30.09. des jeweiligen Jahres zugegangen sein muß,
 - d) durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder
 - b) bei Vereins- oder Verbandsschädigendem Verhalten oder
 - c) bei Zahlungsverzug der Beitragsverpflichtungen über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus, trotz schriftlicher Fristsetzung und Mahnung, falls Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahmen nach § 6 Abs. 8 keinen Erfolg hatten oder wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles keinen Erfolg versprechen.
- (3) Die Mitgliedschaft im SVW 05 dauert mind. 1 Jahr.
Ein Mitglied, welches während des laufenden Geschäftsjahres beitrifft, kann frühestens zum Jahresende des nächsten Kalenderjahres kündigen.
- (4) Durch Kündigung und Ausschluß erlöschen die Zahlungsverpflichtungen eines früheren Mitgliedes bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses oder der Kündigung nicht.

§ 8 Ausschlußverfahren

- (1) Der Ausschluß erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß des Präsidiums. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Präsidium einzubringen.
- (2) Das auszuschließende Mitglied wird von dem Ausschlußantrag unter Angabe der Gründe schriftlich benachrichtigt und hat die Möglichkeit, binnen einer Frist von 14 Tagen zu dem Ausschlußantrag schriftlich Stellung zu nehmen. Das Mitglied kann persönliche Anhörung vor dem Präsidium beantragen. So dann entscheidet das Präsidium über den Ausschlußantrag. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch begründeten Beschluß per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

- (3) Gegen den Ausschluß ist Berufung zu Delegiertenversammlung zulässig. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Delegiertenversammlung kann das auszuschließende Mitglied auf seinen Antrag nochmals persönlich anhören. Die Berufungsentscheidung der Delegiertenversammlung ist endgültig.

Der Vorstand hat die Delegiertenversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung einzuberufen.

- (4) Der Ausschluß kann durch den Vorstand in der Vereinszeitung bekanntgemacht werden.
- (5) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Ausschlußverfahren entstehen, werden weder erhoben noch erstattet.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange. Sie haben das Recht, an allen Einrichtungen des SVW 05 teilzunehmen und in allen, sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt insbesondere:
- a) zur Benutzung der vereinseigenen Anlagen auf eigene Gefahr während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rahmen der Haus- oder Benutzungsordnungen, jedoch nur nach Maßgabe der individuellen Beitragszahlungen der Mitglieder,
 - b) zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins,
 - c) zur Teilnahme an den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, sowie zur Wahl der Delegierten, soweit nicht diese Satzung Einschränkungen enthält,
 - d) zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes und der geprüften Bilanz.
- (3) Bei Benutzung der vereinseigenen Anlagen und bei Sport- oder Wettkampfveranstaltungen beachten die Mitglieder insbesondere die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger, etwaige veröffentlichte oder sichtbar angebrachte Haftungsausschlußbestände des SVW 05 selbständig.
- (4) Alle Mitglieder sind ab Vollendung des 18. Lebensjahres für die Delegiertenwahl und in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Die Wahlbarkeit für ein Ehrenamt tritt erst mit dem 21. Lebensjahr ein. In ein Vorstands- oder Präsidiumsamt sollen Mitglieder nur gewählt werden, wenn sie mindestens 1 Jahr Vereinsmitglied waren. Zum Präsidenten soll ein Mitglied nur gewählt werden, wenn dieses mindestens 5 Jahre Vereinsmitglied war oder bereits ein Vorstands- oder Präsidiumsamt innehatte. Die Vereinigung mehrerer Vorstands-, oder Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht des SVW 05 bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Organe durchzuführen und insbesondere die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu bezahlen.
- (2) Beim Betreten der Sportstätten und vereinseigenen Anlagen haben die Mitglieder den mit einem Lichtbild versehenen Mitgliedsausweis unaufgefordert und sonst auf Verlangen allen zu Kontrolle berechtigten Personen vorzuzeigen.

§ 11 Beiträge und Gebühren

- (1) Der SVW 05 erhebt von seinen Mitgliedern einen Grundvereinsbeitrag und Abteilungsbeiträge, um die jährlich anfallenden Kosten decken zu können.

- (2) Die jeweils gültigen Jahresbeiträge werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Sie sind jährlich im Voraus zu entrichten. Das Präsidium kann halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Teilzahlungen festsetzen oder genehmigen. In diesem Fall kann das Präsidium zusätzlich die Erhebung eines Verwaltungskostenzuschusses beschließen.
- (3) Das Präsidium kann Mahn- und Säumnisgebühren festsetzen und erheben.

§ 12 Haushaltsplan

- (1) Das Präsidium erstellt für jedes laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten.
- (2) Der Ehrenrat genehmigt den Haushaltsplan.

§ 13 Organe

- (1) Die Aufgaben des SVW 05 werden von den satzungsgemäßen Organen durchgeführt.

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) das Präsidium
- e) der Ehrenrat

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste und alleingetzgebende Organ des SVW 05. Sie ist insbesondere zuständig zur Beschlußfassung über Neufassung oder Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins und Veräußerung von vereins eigenen Sportstätten im Ganzen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied Zahlungsverpflichtungen hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein auf der Mitgliederversammlung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung ist durch schriftliche Bevollmächtigung nachzuweisen. Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied darf höchstens fünf Stimmen auf sich vereinigen.

§ 15 Termin der Mitgliederversammlung, Form der Einberufung, Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten auf Beschluß des Vorstandes, des Präsidiums oder des Ehrenrates einberufen; sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder 1/3 der Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe zur Beschlußfassung über eine satzungsgemäße Aufgabe beantragen.
- (2) Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und zwar in der Main-Post und im Volksblatt einzuladen.

§ 16 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beschlußfassung geschieht durch Handzeichen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder auf Antrag von mind. 10 Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- (3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der erschienen und vertretenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Zu einem Beschluß zur Änderung der Satzung ist 2/3 Mehrheit und zu einem Beschluß zur Änderung des Vereinszweckes ¾ Mehrheit erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Über die auf der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Zur Erleichterung der Abfassung der Niederschrift ist die Verwendung von Tonträgern zulässig. Die Niederschrift ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung fertigzustellen und vom Präsidenten zu unterzeichnen. Waren neben dem Präsidenten weitere Versammlungsleiter tätig, so unterzeichnen auch diese die Niederschrift.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (7) Etwaige Einsprüche gegen die Niederschrift sind zulässig. Sie müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung der Niederschrift bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

§ 17 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Ehrenrates,
 - b) Bestätigung des Vorsitzenden der Sportjugend,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte,
 - e) Beschlußfassung über Bau- und Renovierungsmaßnahmen sofern die voraussichtlichen Kosten DM 200.000,00 übersteigen,
 - f) Veränßerung von Sportstätten, soweit dies nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung ist.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Mitgliedern des Ehrenrates,
 - c) den Delegierten

Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme.
- (3) Die Delegierten werden schriftlich und geheim nach Maßgabe der Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, gewählt. Je angefangene 50 Vereinsmitglieder ist ein Delegierter zu wählen.
- (4) Die Wahlperiode der Delegierten beträgt 3 Jahre. Sie beginnt am 01.01. des folgenden Jahres. Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl rechtzeitig vor Beginn der Wahlperiode durchgeführt wird. Er bestimmt den Wahlausschuß. Dieser hat aus mind. 3 Personen zu bestehen. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (5) Für Delegierte, die ihr Delegiertenamt niedergelegt haben oder aus dem Verein ausgeschieden sind, treten Ersatzleute in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, die sie bei der Delegiertenwahl erhalten haben.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand mind. einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mind. 1/3 der Delegierten dies schriftlich und begründet beantragen.

- (7) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend oder vertreten sind. Vertretung ist nach Maßgabe der Vorschrift des § 14 Abs. 2 zulässig.
- (8) Ist die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Delegiertenversammlung einzuberufen, die auch dann beschlußfähig ist, wenn weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend oder vertreten sind. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (9) Die Beschlußfassung bei Wahlen erfolgt stets schriftlich und geheim, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen.
- (10) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind mind. 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Im übrigen gelten für die Beschlußfassung und die Anfertigung von Niederschriften, die Einsicht von Niederschriften und etwaige Einsprüche gegen Niederschriften, die Vorschriften des § 16 Abs. 2 - 7 entsprechend.

§ 18 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des SVW 05, der auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) drei Vizepräsidenten
 - c) dem Finanzvorsitzenden
 - d) dem Verwaltungsvorsitzenden.

Zum Verwaltungsvorsitzenden kann die Delegiertenversammlung auch einen vom Vorstand eingestellten hauptamtlichen Geschäftsführer wählen.
- (2) Der SVW 05 wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt; im übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vizepräsident, der Finanzvorsitzende und der Verwaltungsvorsitzende oder der Geschäftsführer sollen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist. Der Präsident kann dem Finanz- oder Verwaltungsvorsitzenden oder Geschäftsführer alleinige Kontovollmacht erteilen.
- (4) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des SVW 05 nach Maßgabe der Geschäftsordnung, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet im Innenverhältnis für folgende Rechtshandlungen die Zustimmung des Präsidiums einzuholen:
 - a) Durchführung von Bau- und Renovierungsmaßnahmen sofern die voraussichtlichen Kosten DM 50.000,00 übersteigen,
 - b) Veräußerung von Vermögensgegenständen von mehr als DM 10.000,00,
 - c) unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - d) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - e) Aufnahme von Darlehen, bei Betriebsmittelkrediten jedoch nur, wenn diese DM 100.000,00 insgesamt übersteigen,
 - f) bei Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 - g) bei Gewährung von Darlehen an Mitglieder oder Arbeitnehmer des Vereins, sofern diese in jedem Einzelfall DM 5.000,00 überschreiten,
 - h) bei Bestellung von Sicherheiten,

i) bei Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, Garantie- und Gewährleistungsverträgen,

j) bei Rechtsgeschäften, die den obigen wirtschaftlich gleich kommen.

- (6) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft für die Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- (7) Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine Delegiertenversammlung zur Neuwahl eines Präsidenten einzuberufen. Scheidet im übrigen ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmt das Präsidium einen kommissarischen Nachfolger; entsprechendes gilt, wenn auf einer Delegiertenversammlung kein Kandidat gefunden werden kann.

§ 19 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) dem Vorsitzenden der Sportjugend
 - c) dem Abteilungsleiter Schwimmen
 - d) dem Abteilungsleiter Kunstschwimmen
 - e) dem Abteilungsleiter Wasserball
 - f) dem Abteilungsleiter Kraftdreikampf
 - g) dem Abteilungsleiter Triathlon
 - h) dem Abteilungsleiter Tanzsport
 - i) den Ehrenpräsidenten
- (2) Das Präsidium ist insbesondere zuständig zur Beschlußfassung über Mitgliedsangelegenheiten gem. § 6 Abs. 6, § 8 Abs. 1, 2, § 11 Abs. 2, die Durchführung von Sport- und Wettkampfanstaltungen Gestaltung und Inhalt der Vereinszeitung, Durchführung von Bau- und Renovierungsmaßnahmen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind und die Verleihung von Ehrungen, soweit diese ebenfalls nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- (3) Das Präsidium bestimmt einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, der zu allen Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums geladen wird. Im übrigen kann das Präsidium weitere Referenten bestellen, insbesondere für Schulen und Vereine, für Rechts- und Steuerfragen sowie für Bau Technik, die bei Bedarf zu Vorstands- oder Präsidiumssitzungen geladen werden.
- (4) Das Präsidium kann für Einzelmaßnahmen Ausschüsse bilden und berufen, insbesondere für Bau- und Renovierungsmaßnahmen sowie für die Durchführung sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen.
- (5) Die Abteilungsleiter werden nach Maßgabe der § 3, § 17 Abs. 9 von den Abteilungen gewählt. Der Redakteur der Vereinszeitung wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Präsidium bestimmt. Der Vorsitzende der Sportjugend wird nach Maßgabe der Jugendordnung gewählt; seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

§ 20 Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung von Vorstand und Präsidium

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mind. 3 Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden, wenn ihr Termin nicht in der letzten Vorstandssitzung bestimmt wurde, vom Präsidenten mind. 3 Tage vor der Vorstandssitzung einberufen.

- (2) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten, wenn nicht ihr Termin in der letzten Präsidiumssitzung bestimmt wurde, mind. 1 Woche vor der Präsidiumssitzung schriftlich einberufen.
- (3) Für die Beschlußfassung gilt § 16 Abs. 2 - 7 entsprechend.

§ 21 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat des SVW 05 aus:
 - a) dem Präsidium
 - b) den Ehrenpräsidenten
 - c) den Ehrenmitgliedern
- (2) Der Ehrenrat genehmigt den Haushaltsplan. Im übrigen hat er die Aufgabe, den Vorstand und das Präsidium zu beraten. Er soll insbesondere um die Förderung und Finanzierung des Sportstättenbaus und um die Förderung von Leistungssportlern bemüht sein.
- (3) Der Präsident führt den Vorsitz im Ehrenrat. Er beruft diesen mindestens einmal im Jahr ein, möglichst vor der Delegiertenversammlung. Der Vorstand hat dem Ehrenrat über wichtige Ereignisse und insbesondere über die Vermögenslage des Vereins Bericht zu erstatten.

§ 22 Ehrenpräsidenten

- (1) Dem Präsidium können bis zu drei Ehrenpräsidenten mit Stimmrecht angehören, die von der Delegiertenversammlung auf Lebenszeit gewählt werden.

§ 23 Ehrenmitglieder

- (1) Die Delegiertenversammlung kann hervorragende Förderer des SVW 05, die sich langjährige und herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit wählen.

§ 24 Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Das Finanzwesen des SVW 05 wird jährlich durch eine Rechnungsprüfungsgesellschaft geprüft, die eine testierte Bilanz erstellt.
- (2) Zur Überwachung des Finanzwesens des SVW 05 wählt die Delegiertenversammlung außerdem zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen des SVW 05 mind. 1 x jährlich und erstatten dem Beirat und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

§ 25 Das Schiedsgericht

- (1) Vereinsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Der Schiedsgerichtsbarkeit sind alle Mitglieder unterworfen.
- (2) Für Vereinsstreitigkeiten nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV wird das Schiedsgericht des BSV zum zuständigen Schiedsgericht bestimmt.
- (3) Die Rechtsordnung des DSV ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 26 Aufwandsentschädigung, Reisekosten, Repräsentation

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Erstattung von notwendigen Kosten für Aufwand, Dienstreisen, Dienstgängen und Repräsentation. Der Umfang der Kostenerstattung kann durch das Präsidium in einer Finanzordnung geregelt werden. Ist dies nicht der Fall, gelten die allg. Bestimmungen des DSB und des BLSV.

§ 27 Das Gnadenrecht

- (1) Das Gnadenrecht übt das Präsidium aus.

§ 28 Ehrungen

- (1) Das Präsidium kann verdiente Mitglieder, Förderer und Gönner des Vereins ehren und auszeichnen. Die Bestimmungen der §§ 22, 23 bleiben davon unberührt. Das Präsidium erstellt eine Ehrenordnung.

§ 29 Auflösung, Erlöschen oder Konkurs des SVW 05

- (1) Im Falle der Auflösung oder des Erlöschens oder des Wegfalls der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke des SVW 05 fällt dessen Vermögen an die Stadt Würzburg, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Im Falle des Konkurses wird der SVW 05 als nicht rechtsfähiger Verein fortgeführt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis mit dem Tage ihrer Beschlußfassung und im Außenverhältnis mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Schwimmvereins Würzburg 05 am 20. März 1991.